

zugrunde liegen. Sie sollen deshalb hier noch, einmal in knappster Form angeführt werden:

1. Die sozialistischen Produktionsverhältnisse haben in der DDR gesiegt. Die kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse wurden überwunden und so auch die sozial-ökonomischen Wurzeln der Kriminalität im wesentlichen beseitigt.

2. Auf der Grundlage der sozialistischen Produktionsverhältnisse haben sich die Beziehungen der Menschen zu ihrem Staat, zur Gesellschaft und zueinander geändert. Sie haben eine neue Qualität angenommen und entwickeln sich ständig weiter in der Richtung wahrhaft sozialistischer Beziehungen.

3. Durch die Sicherung unserer Staatsgrenzen wurde ein wirksamer Schutzwall gegen das unmittelbare Eindringen der kapitalistischen Moral und Fäulnis errichtet.

4. In dem Maße, wie Arbeiter, Bauern, Wissenschaftler, Künstler und andere Werktätige der DDR um hohe Ergebnisse in der Arbeit ringen und immer bewußter an der Leitung des Staates teilnehmen, ist auch die Möglichkeit herangereift, neue Wege in der Rechtspflege zu beschreiten und Rechtsverletzungen allmählich zu überwinden.

Die wachsende bewußte Teilnahme der Werktätigen am sozialistischen Aufbau und an der Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens bringt ständig neue gesellschaftliche Kräfte hervor, die unmittelbar bei der Verhütung und Bekämpfung von Rechtsverletzungen und bei der Erziehung von Rechtsverletzern wirksam werden. Deshalb müssen wir allen Bürgern der DDR erklären, daß es die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen sind, die letztlich den Ausschlag dafür geben, wie, mit welchen Methoden und in welchen Formen am wirksamsten gegen das Erbe des Kapitalismus vorgegangen werden kann.

Ohne die großen Anstrengungen unserer Menschen in der Produktion, ohne ihr gewachsenes Bewußtsein, ohne die neuen, sozialistischen Beziehungen der Menschen zueinander, ohne das sozialistische Rechtsbewußtsein hätte der Entwurf des Staatsratserlasses nicht ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt werden können. Weil das Recht in unserem sozialistischen Staat eine immer größere Rolle spielt, weil es Ausdruck unserer sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse ist, ergreifen unsere Bürger von ihrem Recht Besitz und benutzen es zur Regelung ihrer Beziehungen. So wird das Recht immer stärker zur Grundlage des bewußten Handelns der Menschen, wird die freiwillige Einhaltung des Rechts, der sozialistischen Regeln des Zusammenlebens zur allgemein geübten Gewohnheit.

Es geht also nicht um „Milde und Güte“, nicht um eine Gegenüberstellung von „Strafe und Erziehungsmaßnahme“, nicht um die „Ablösung des staatlichen Zwanges und seine Ersetzung durch gesellschaftlichen Zwang“, nicht um „einen neuen Kurs in der Justizpolitik“.

Weil jede Rechtsverletzung, jedes Verbrechen im Widerspruch zu unseren gesellschaftlichen Verhältnissen steht und ein ernstes Hindernis für die gesellschaftliche Entwicklung darstellt, müssen unsere Maßnahmen gegen die Erscheinungen wirksamer, muß die Basis des Kampfes des Neuen gegen das Alte breiter werden.

Seit dem Bestehen unserer neuen Ordnung haben wir stets zum Ausdruck gebracht, daß Strafe und Erziehung eine Einheit darstellen und daß auch die Strafe letzten Endes Erziehung bedeutet. Ob gegenüber einem Rechtsverletzer eine staatliche Zwangsmaßnahme angewendet werden muß oder eine gesellschaftliche Erziehungsmaßnahme eingeleitet werden kann, ist abhängig von der konkreten Straftat, von ihrer Gesellschaftsgefährlichkeit, von den Bedingungen, unter

denen sie begangen wurde, von der Persönlichkeit des Täters, von der Reife des gesellschaftlichen Kollektivs, in dem der Täter lebt und arbeitet, u. a. m. Man darf die Elemente des staatlichen Zwanges nicht den gesellschaftlich-erzieherischen Elementen gegenüberstellen, denn beide Elemente sind seit langer Zeit in unserer Praxis vorhanden. Neu aber ist die Zunahme des Gewichts des gesellschaftlich-erzieherischen Elements, die gewachsene und noch ständig wachsende Bedeutung der gesellschaftlich-moralischen Faktoren, die Organisiertheit der gesellschaftlichen Einwirkung auf den Rechtsverletzer.

Wenn auch der sozialistische Staat immer mehr dazu übergeht, bestimmte Funktionen oder Teile bestimmter Funktionen auf gesellschaftliche Einrichtungen zu übertragen, so bedeutet das aber nicht ein Nachlassen in der Wachsamkeit gegen schädliche Erscheinungen, sondern eine Verstärkung der Wachsamkeit und eine Verbreiterung der Basis des Kampfes des Neuen gegen das Alte.

Antworten auf einige Fragen der Bevölkerung

In der großen Volksausssprache haben einige Bürger die Frage gestellt: „Wird die Übergabe vieler Strafsachen an die gesellschaftlichen Kollektive (Konfliktkommissionen und Schiedskommissionen) nicht zu einer gewissen Rechtsunsicherheit führen?“

Dieser Frage müssen wir größtes Augenmerk zuwenden, denn sie ist offensichtlich auf eine gewisse einseitige Erläuterung des Entwurfs des Staatsratserlasses zurückzuführen. Wenn in der Hauptsache nur über die beabsichtigte Erweiterung der Befugnisse der Konfliktkommissionen gesprochen, aber zur Arbeit der Gerichte nichts oder nur wenig gesagt wird, wenn Abschnittsbevollmächtigte den Anzeigen kleiner Strafsachen keine oder nur geringe Bedeutung beimessen, wenn einige Staatsanwälte auch komplizierte Strafsachen an Konfliktkommissionen übergeben — dann muß natürlich ein falscher Eindruck von der Bedeutung des Staatsratserlasses entstehen.

In Wirklichkeit besagt doch aber der Entwurf des Staatsratserlasses, daß die Arbeit aller mit der Rechtspflege betrauten Organe mit größerer Wirksamkeit als bisher zur Überwindung der Kriminalität beitragen muß. Es geht um die konsequente Verwirklichung der Lehre Lenins: „Es ist nicht wichtig, daß ein Verbrechen eine schwere Strafe nach sich zieht; wichtig ist aber, daß kein einziges Verbrechen unaufgedeckt bleibt.“ Wir brauchen also eine solche Atmosphäre, die es keinem Täter ermöglicht, seine Straftat zu verheimlichen und seiner Verantwortung zu entgehen. Wir brauchen eine Atmosphäre der Unduldsamkeit gegenüber jeder Rechtsverletzung; aber wir müssen zugleich mit Geduld erzieherisch auf den Rechtsverletzer einwirken.

Die nächste Frage ist dann: „Wird der Täter sich wegen seiner Tat vor der Konfliktkommission oder vor dem Gericht zu verantworten haben?“

Die Antwort hängt von der allseitigen Beurteilung der Tat und der Persönlichkeit des Täters, von den oben genannten Umständen und Faktoren ab. Dabei steht im Vordergrund die Frage: Was wird aus dem Menschen, der sich gegen unsere sozialistischen Gesetze verfallen hat? Welche Maßnahme ist am wirksamsten, um den Gestrachelten in kürzester Frist so zu erziehen, daß er ordentlich seiner Arbeit nachgeht und unsere Gesetze achtet, daß er wieder ein nützliches Mitglied der sozialistischen Gesellschaft ist?

Von der wirksamsten Reaktion auf eine Straftat wird es auch abhängen, wie über den Einzelfall hinaus auf andere noch vorhandene negative Erscheinungen in unserer Gesellschaft, die zum Erbe des Kapitalismus gehören, eingewirkt werden kann.